

Sonderinfo Energiekostenzuschuss

04/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Energiekostenzuschuss Q4/2022 - Voranmeldung bis 14.04.2023
2. Verlängerung Energiekostenzuschuss - weitere Details

Energiekostenzuschuss Q4/2022 - Voranmeldung bis 14.04.2023

Um den starken Anstieg der Energiekosten für Unternehmen abzufedern, wurde 2022 der Energiekostenzuschuss geschaffen. Für das 4. Quartal 2022 wurde der EKZ 1 nunmehr verlängert. Die verpflichtende **Voranmeldung** für den Energiekostenzuschuss 4. Quartal 2022 (EKZ 1 Q4/2022) ist noch diese Woche bis **Freitag 14.04.2023 möglich**.

Unternehmen, die von Energiemehrkosten betroffen sind und die **Antragsvoraussetzungen** erfüllen, sollten sich für den EKZ 1 Q4/2022 voranmelden, auch wenn Details der Berechnung noch unklar sind. Zu beachten ist, dass - wie schon bei der Voranmeldung zum EKZ 1 im November 2022 - die Voranmeldung verpflichtend ist. Der eigentliche Antrag auf EKZ 1 Q4/2022 kann nur nach einer Voranmeldung durchgeführt werden und die Antragsfenster werden nach Einlangen der Voranmeldungen vergeben.

Die Voranmeldung erfolgt wieder über den **aws Fördermanager** und ist bis **Freitag 14.04.2023** möglich. Für die Voranmeldung sind nur wenige Angaben zum Unternehmen notwendig. Vielfach werden diese Informationen bereits aus dem vorangegangenen EKZ-Antrag vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Ihr Unternehmen für den EKZ 1 Q4/2022 nicht antragsberechtigt ist, können Sie die Voranmeldung verfallen lassen. Unsere Empfehlung ist daher in Zweifelsfällen stets eine Voranmeldung durchzuführen und die Veröffentlichung der angepassten Förderungsrichtlinie abzuwarten.

Zu Fragen der Voranmeldung hat die aws vor einigen Tagen einen neuen **Fragenkatalog** für den EKZ 1 Q4/2022 online gestellt.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem zuständigen Steuersachbearbeiter auf.

Verlängerung Energiekostenzuschuss - weitere Details

Aufgrund **anhaltend hoher Energiepreise** ist der **Energiekostenzuschuss** nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Unterstützung betroffener Unternehmen. In einer Medieninformation des BM für Arbeit und Wirtschaft sind unlängst weitere Details zur praktischen Umsetzung bekannt gemacht worden.

Die **Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1** umfasst das **4. Quartal 2022**. Die **Voranmeldung** für den Energiekostenzuschuss 1 für Q4 2022 ist von **29. März bis 14. April** über den **aws Fördermanager** möglich. Die **Antragsphase** geht von **17. April bis 16. Juni 2023**.

Der **Energiekostenzuschuss 2** ist bekanntermaßen durch einige Neuerungen gegenüber dem Energiekostenzuschuss 1 gekennzeichnet, wie z.B. durch den Wegfall des Kriteriums der Energieintensität in der Stufe 1 und 2 oder durch eine **höhere Förderintensität der Mehrkosten** sowie neue Fördergrenzen. Der **förderfähige Zeitraum** des Energiekostenzuschusses 2 ist mit **1.1. bis 31.12.2023** festgelegt. Die **Antragstellung** soll dabei **in zwei Zeiträumen erfolgen**. Das **erste Antragsfenster** für den Zeitraum Jänner bis Juni 2023 ist für das **3. Quartal 2023** (August/September) vorgesehen. Das **zweite Antragsfenster** für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 soll das **1. Quartal 2024** (Februar/März 2024) sein - je nach beihilferechtlichen Voraussetzungen. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.
